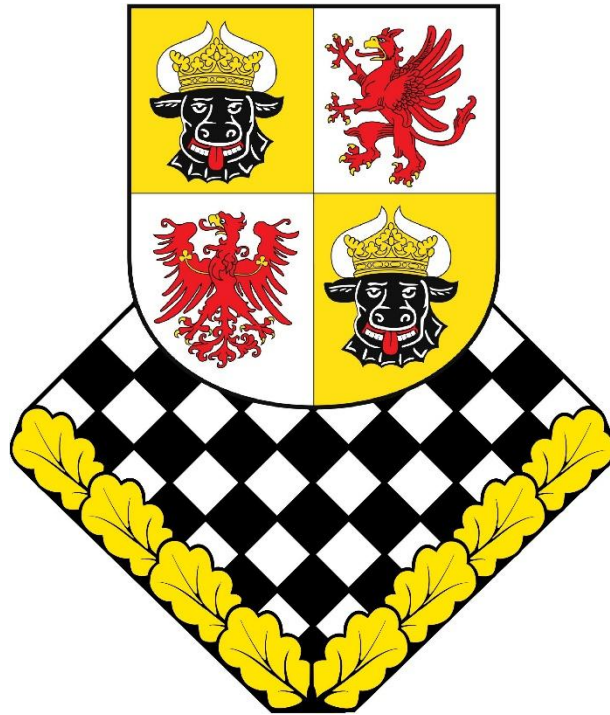


Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Sitzungs- und Geschäftsordnung

Mitgliederversammlung des LSV M-V e.V.

Stand: 26.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentlichkeit	S. 2
2. Delegierte	S. 2
3. Versammlungsleitung, Protokollführung	S. 2
4. Eröffnung, Tagesordnung	S. 2
5. Redeordnung	S. 2
6. Anträge zur Geschäftsordnung	S. 3
7. Anträge zur Entlastung der Mitglieder des Präsidiums	S. 3
8. Persönliche Erklärungen	S. 3
9. Abstimmungen	S. 4
10. Wahlen	S. 4
11. Inkrafttreten	S. 4

Für die Sitzungs- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSV M-V) gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung unmittelbar, insbesondere die Abschnitte

3 - Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse

und

4 - Mitgliederversammlung.

In Ergänzung dieser Bestimmungen erlässt die Mitgliederversammlung die nachfolgende Sitzungs- und Geschäftsordnung.

1 Öffentlichkeit

1.1 Die Mitgliederversammlung des LSV M-V tagt öffentlich.

1.2 Die Vorbereitungen sind so zu treffen, dass Interessierte Zugang finden und eine deutliche räumliche Trennung zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 13 der Satzung und eingeladenen Gästen einerseits und der Öffentlichkeit andererseits besteht.

1.3 Die Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit durch Beschluss ausschließen.

2 Delegierte

2.1 Die Delegierten der Mitgliedsverbände sind dem Präsidenten des LSV M-V möglichst frühzeitig zu benennen.

2.2 Die Delegierten sind verpflichtet, sich vor dem Beginn der Mitgliederversammlung registrieren zu lassen; sie erhalten bei der Registrierung Stimmkarten und Stimmzettel.

3 Versammlungsleitung, Protokollführung

3.1 Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der ihn vertretende Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung. Der Präsident ist berechtigt, die Leitung der Versammlung vorübergehend oder dauerhaft auf eine andere Person zu übertragen. Dies schließt die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter wählen zu lassen, ein.

3.2 Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung zu wählender Protokollführer.

4 Eröffnung, Tagesordnung

4.1 Der Präsident eröffnet die Mitgliederversammlung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung nach § 15 der Satzung und damit der Beschlussfähigkeit nach § 9 Absatz 1 der Satzung.

4.2 Während der Eröffnung trifft das Präsidium die Vorbereitungen, damit sofort im Anschluss die Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen vorgenommen werden kann.

4.3 Sodann wird nach der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Die Mitgliederversammlung kann die vorgeschlagene Tagesordnung durch Beschluss ändern und umstellen.

5 Redeordnung

5.1 Der Versammlungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und erteilt zu Beginn auf Antrag dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort. Enthält ein Tagesordnungspunkt eine Vielzahl von Beratungspunkten, werden diese getrennt aufgerufen und verhandelt.

5.2 Weitere Wortmeldungen durch Handzeichen werden in eine Rednerliste eingetragen, die der Versammlungsleiter führt, der ggf. einen Vertreter einsetzen darf. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach dieser Rednerliste; er kann davon abweichen, wenn das für den Fortgang der Aussprache sachdienlich erscheint. Nachdem die Rednerliste erschöpft ist oder auf entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss schließt der Versammlungsleiter die Aussprache.

- 5.3 Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern der Mitgliederversammlung geführt werden. Der Versammlungsleiter kann auch Funktionsträgern des LSV M-V, die nicht Mitglied der Mitgliederversammlung sind, und eingeladenen Gästen das Wort erteilen. Andere im Rahmen der Öffentlichkeit Anwesende können das Wort nur erhalten, wenn die Mitgliederversammlung einverstanden ist.
- 5.4 Der Versammlungsleiter kann die Redezeit zu einem Beratungspunkt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschränken. Überschreitet ein Redner diese Redezeit, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.
- 5.5 Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, zur Sache aufrufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, ruft der Versammlungsleiter zur Ordnung auf. Nach zweimaligem Aufruf zur Sache oder zur Ordnung kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Dieser muss damit seine Rede abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.
- 5.6 Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter den Verursacher von der Mitgliederversammlung ausschließen; der Teilnehmer muss in diesem Falle den Tagungsraum verlassen. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist die Mitgliederversammlung zu unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

6 Anträge zur Geschäftsordnung

- 6.1 Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, insbesondere Anträge auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache, auf Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die nächste Mitgliederversammlung, auf Nichtbefassung mit einem Antrag, auf Unterbrechung der Mitgliederversammlung, auf Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Antrag ist kurz zu begründen. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zu dem verhandelten Beratungspunkt nicht gesprochen hat; ausgenommen davon sind persönliche Erklärungen (siehe 8.) und Geschäftsordnungsanträge im Abstimmungsverfahren (siehe 9.).
- 6.2 Der Versammlungsleiter muss Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vor weiteren Wortmeldungen zur Sache aufrufen; er darf jedoch eine Rede deswegen nicht unterbrechen. Er gibt die Rednerliste bekannt und erteilt, falls gewünscht, das Wort zu einer Gegenrede, die gleichfalls kurz zu halten ist. Sofort danach ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.

7 Anträge zur Entlastung der Mitglieder des Präsidiums

Die Delegierten und der Versammlungsleiter auf Empfehlung der Kassenprüfer sind berechtigt, Anträge auf Entlastung oder mit einer zu Protokoll gegebenen Begründung auf Nichtentlastung des Präsidiums zu stellen. Weiter können die Delegierten und der Versammlungsleiter auf Empfehlung der Kassenprüfer einen Antrag auf Einzelabstimmung für ein bestimmtes Mitglied oder mehrere bestimmte Mitglieder des Präsidiums stellen; wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder nicht von der Mehrheit der Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung) beschlossen, so wird in einer Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums entschieden; andernfalls wird zunächst über die Entlastung der durch den Antrag auf Einzelabstimmung bestimmten Mitglieder und dann über die Entlastung der übrigen Mitglieder des Präsidiums entschieden. Geschäftsordnungsanträge von Delegierten, z.B. auf geheime Abstimmung, sind hierzu möglich.

8 Persönliche Erklärungen

- 8.1 Wird das Wort zu einer persönlichen Erklärung gewünscht, stellt der Versammlungsleiter die Wortmeldung bis zum Abschluss des Beratungspunktes zurück. Eine persönliche Erklärung ist auf längstens fünf Minuten beschränkt.
- 8.2 Zu einer persönlichen Erklärung findet keine weitere Aussprache statt.

9 Abstimmungen

- 9.1 Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern, ohne den Antrag sinngemäß zu ändern. Die anderen Mitglieder der Mitgliederversammlung können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen, ohne den Antrag sinngemäß zu ändern. Neue Anträge sind nicht zulässig, außer die Mitgliederversammlung stellt deren Dringlichkeit fest (siehe Satzung § 17 Absatz 3).
- 9.2 Vor Beginn der Abstimmung ist es zulässig, Geschäftsordnungsanträge auf Teilung eines Antrages zustellen. Beschließt die Mitgliederversammlung die Teilung, wird über jeden Teil getrennt abgestimmt.
- 9.3 Liegen mehrere Anträge über den gleichen Gegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt; die Reihenfolge bestimmt insoweit der Versammlungsleiter. Es ist zulässig, einen Geschäftsordnungsantrag auf eine andere Reihenfolge zu stellen.
- 9.4 Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die nach Nr. 5 Absatz 1 getrennt verhandelt werden, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt und, sofern es sich um eine Ordnung o.ä. handelt, nach der Behandlung aller Beratungspunkte eine Schlussabstimmung durchgeführt, der die in den einzelnen Beratungspunkten festgestellte Fassung zugrundegelegt wird.
- 9.5 Auf Geschäftsordnungsantrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Mitgliederversammlung ist geheim oder namentlich abzustimmen. Wird beides beantragt, geht geheime Abstimmung vor.
- 9.6 Bei offenen Abstimmungen werden grundsätzlich zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Deutet sich ein hoher Konsens an oder bei den Abstimmungen über einzelne Beratungspunkte nach Absatz 4 kann der Versammlungsleiter abweichend zuerst nach Gegenstimmen und Stimmenthaltungen fragen und danach ggf. das Abstimmungsergebnis feststellen, ohne auch noch die Ja-Stimmen abzufragen.
- 9.7 Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel vorzubereiten, die Manipulationen verhindern und durch eine geeignete Blockung der Stimmenzahl eine schnelle Auszählung ermöglichen, ohne dass das Abstimmungsgeheimnis verletzt wird.
- 9.8 Bei namentlichen Abstimmungen verliest der Geschäftsführer die Namen der Stimmberechtigten mit der Stimmenzahl, die ihre Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu Protokoll geben. Wird festgestellt, dass nicht alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind, wird ein zweiter Aufruf der Abwesenden vorgenommen, sodann wird die Abstimmung vom Versammlungsleiter geschlossen.
- 9.9 Unmittelbar nach der Auszählung der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt.

10 Wahlen

- 10.1 Enthält die Tagesordnung Wahlen, ist zu Beginn die Zählkommission nach § 10 Absatz 4 der Satzung zu wählen.
- 10.2 Für Wahlen gilt Nr. 9 Absätze 6, 7 und 9 entsprechend.

11 Inkrafttreten

Die Sitzungs- und Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des LSV M-V e.V. am 26. Juni 2022 sofort in Kraft.